

An das
Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die öffentliche
Sicherheit
Abteilung II/1 –
Rechtsangelegenheiten

Büro für Rechtsangelegenheiten
lpd-o-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at

Mag. Hermann Feldbacher, Hofrat
stv Büroleiter

hermann.feldbacher@polizei.gv.at
+43 59133-40-1601
Fax +43 59133-40-7806
Gruberstraße 35, 4020 Linz

Geschäftszahl: PAD/20/1964558/AA

Bezug: do. Geschäftszahl: 2020-0.712.437

Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das OÖ.
Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird; Begutachtungsverfahren und
Konsultationsmechanismus - Stellungnahme der Landespolizeidirektion
Oberösterreich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu do. Aufforderung vom 3. November 2020, wird zum Entwurf eines oberösterreichischen
Landesgesetzes, mit dem das OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 geändert wird, nachstehende
Stellungnahme vorgelegt:

Das Oö Abfallwirtschaftsgesetz sieht in der derzeit gültigen Fassung keine Mitwirkung der
Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beim Vollzug vor.

Die in der geplanten Neufassung in § 23 des Oö AWG nunmehr vorgesehene
Mitwirkungsbestimmung bringt nach ho. Ansicht einen erheblichen Mehraufwand für die
Organe der Bundespolizei mit sich.

Wie den Erläuterungen zum geplanten Gesetzesentwurf zu entnehmen ist, soll mit der neuen
Regelung über die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes achtloses

Wegwerfen von Abfall an öffentlichen Plätzen und in der Natur ("littering") sowie die (Ab-)Lagerung von Abfällen außerhalb geeigneter Abfallbehälter eingedämmt werden.

Weiters wird angeführt, dass es in der Praxis durch die Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und 7 vermehrt zu Verschmutzungen von Abfallsammelstellen sowie Problemen bei der Abfuhr und weiteren Behandlung von Abfällen kommt. Einerseits werden Hausabfälle, Biotonnenabfälle und Haushaltsabfälle nicht in geeigneten Abfallbehältern, sondern zB in Säcken bei Abfallsammelstellen gelagert. Andererseits werden Hausabfälle, sperrige Abfälle, biogene Abfälle oder auch sonstige Abfälle in Behälter eingebracht, die für Altstoffe bestimmt sind. Selbst wenn der Behörde entsprechende Beobachtungen gemeldet werden, ist die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren oft nicht oder nur sehr schwer möglich, da die Identität der Verursacherin bzw. des Verursachers gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand eruiert werden kann.

Die Formulierung der Mitwirkungsbestimmung, derzufolge die Polizei hinsichtlich der oa. Bestimmungen des § 9 abs. 4 und 7 Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen hätte, würde nicht unerhebliche Ressourcen der Polizei für die Verhinderung bzw. Bestrafung des achtlosen Wegwerfens von Abfall an öffentlichen Plätzen und in der Natur sowie die Überwachung der geordneten Hausmüllentsorgung wie auch für die Überwachung von Abfallsammelstellen binden.

Daher ist im Rahmen einer Sondierung hinsichtlich dieser sog. "Littering"-Mitwirkungsbestimmung bereits im November 2019 seitens des ho. Rechtsbüros eine negative Stellungnahme an das Land OÖ ergangen (siehe Beilage), die mit gegenständlicher Mitteilung aufrecht erhalten wird, da die Vermeidung durch Umweltbeeinträchtigungen durch Abfall nicht zu den Kernaufgaben der Sicherheitsexekutive gehört. Diesbezüglich wäre es dem Land bzw. den das Gesetz vollziehenden Behörden unbenommen, selbst entsprechende Organe auszubilden und einzusetzen (wie dies auch im Wiener Reinhaltegesetz vorgesehen ist).

Lediglich gegen die in § 23 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Mitwirkung im Rahmen des ohnehin vorliegenden Wirkungsbereiches der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestehen keine Bedenken. Diese Formulierung würde den Zuständigkeitsbereich der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht ausweiten, da sie lediglich mit den ohnehin

vorliegenden Befugnissen (insbesondere nach dem Sicherheitspolizeigesetz oder der Strafprozessordnung) für die Sicherheit der einschreitenden Organe der zuständigen Behörde sorgen würden.

Linz, 4. November 2020

Für den Landespolizeidirektor:

Mag. Hermann Feldbacher, Hofrat
stv Büroleiter

1 Beilage

Büro für Rechtsangelegenheiten
lpd-o-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at

Prof. Mag. Dr. Rudolf Keplinger, Hofrat
Büroleiter

rudolf.keplinger@polizei.gv.at
+43 59133-40-1600
Fax +43 59133-40-7806
Gruberstraße 35, 4020 Linz

An das
Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
Kärntner Straße 10-12
4021 Linz

Geschäftszahl: PAD/19/2224751/001/AA

Novelle OÖ. AWG 2009; geplante Mitwirkung von Organen der öffentlichen Sicherheit (§ 5 Abs. 2 SPG) an der Vollziehung; Bekämpfung von „Littering“ - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Rössler,

wir danken Ihnen für die Übermittlung des Initiativantrages und der ins Auge gefassten Novelle des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes.

Aus Sicht der Landespolizeidirektion OÖ kann dem Ansinnen, die Organe der Bundespolizei weitgehend in die Vollziehung des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes einzubeziehen, NICHT zugestimmt werden. Dies unter anderem, weil nicht absehbar ist, in welchem Ausmaß hier neue Tätigkeiten auf die Sicherheitsexekutive zukommen. Außerdem widerspricht die geplante Tätigkeit der in den letzten Jahren verfolgten Linie, die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von „artfremden“ Tätigkeiten, also insbesondere solche, die nicht unmittelbar der Abwehr von Gefahren dienen, zu befreien.

Auch im - im Initiativantrag genannten - Wiener Reinhaltegesetz, LGBl. Nr. 47/2007 idgF., ist keine Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sondern vielmehr eine Vollziehung durch spezialisierte Organe der öffentlichen Aufsicht vorgesehen.

Lediglich gegen die im § 23 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Mitwirkung im Rahmen des ohnehin vorliegenden Wirkungsbereiches der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestehen keine Bedenken. Diese Formulierung würde den Zuständigkeitsbereich der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht ausweiten, da sie lediglich mit den ohnehin vorliegenden Befugnissen (insbesondere nach dem Sicherheitspolizeigesetz oder der Strafprozessordnung) für die Sicherheit der einschreitenden Organe der zuständigen Behörde sorgen würden.

Linz, 20. November 2019

Freundliche Grüße!



Prof. Mag. Dr. Rudolf Keplinger, Hofrat
Büroleiter